

# RS Vfgh 1967/2/27 B371/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1967

## Index

Keine Angabe

## Norm

EGZPO

Zivilprozeßordnung §88, ZPO §88 Abs1

## Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

## Rechtssatz

Zurückweisung des Antrages des bestellten Armenvertreters auf Enthebung von der Vertretung, weil die Voraussetzungen der Zivilprozeßordnung für die Bewilligung des Armenrechtes auf Grund der Vermögensverhältnisse nicht gegeben seien. Wie sich aus § 88 Abs. 1 ZPO im Zusammenhalt mit Art. XXXIII EGZPO ergibt, steht nämlich dem Armenvertreter nur für den Fall einer mutwilligen oder aussichtslosen Prozeßführung ein derartiges Antragsrecht zu. Zurückweisung des Antrages des bestellten Armenvertreters auf Enthebung von der Vertretung, weil die Voraussetzungen der Zivilprozeßordnung für die Bewilligung des Armenrechtes auf Grund der Vermögensverhältnisse nicht gegeben seien. Wie sich aus Paragraph 88, Absatz eins, ZPO im Zusammenhalt mit Artikel römisch 33 , EGZPO ergibt, steht nämlich dem Armenvertreter nur für den Fall einer mutwilligen oder aussichtslosen Prozeßführung ein derartiges Antragsrecht zu.

## Entscheidungstexte

- B371/66  
Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 27.02.1967 B371/66

## Schlagworte

Verfassungsgerichtshof Armenrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1967:B371.1967

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)